

Gemeinde Friedeburg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 von Horsten „Horster Mitte“ Abwägung nach öffentlicher Auslegung

I Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB

(Bürgerbeteiligung im Rahmen der Auslegung)

Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen. Als Reaktion auf die öffentliche Bekanntmachung hat die STORAG ETZEL GmbH eine Rückmeldung gegeben.

STORAG ETZEL GmbH (Stellungnahme vom 16.11.2016)

Die STORAG ETZEL GmbH hat gegen die geplante Änderung der B-Pläne 7 und 8 von Horsten nichts einzuwenden.

II Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB

(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Der Landkreis Wittmund wurde als einzige Behörde bzw. Trägerin öffentlicher Belange beteiligt, da durch die Änderung der örtlichen Bauvorschriften ausschließlich dessen Interessen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berührt sein dürften.

Landkreis Wittmund (Stellungnahme vom 30.11.2016)

1. Abt. 60.1 Bauen

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen und / oder Bedenken

3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde

Keine Anregungen und / oder Bedenken

4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3)

- Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

- Raumordnung und Landesplanung

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Satzungsbeschluss erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung.